

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Zivilluftfahrt
3003 Bern

per Mail: jeroen.kroese@bazl.admin.ch

Bern, 2. Juni 2023

**Stellungnahme AEROSUISSE zur Konsultation BAZL-Richtlinie
Prozess für Luftraumänderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE dankt für die Einladung zur Konsultation und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

Die AEROSUISSE beantragt; dass die BAZL-Richtlinie die Koordination im Zusammenhang
mit neuen Flugrouten sicherstellt. Dies ist heute nicht gewährleistet.

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03
info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

<i>Organisation</i>	<i>Seite Richtlinie</i>	<i>Text</i>	<i>Anpassungs- vorschlag</i>	<i>Begründung</i>
AEROSUISSE	7, 8, 9	Die AEROSUISSE beantragt, dass Luftraumänderungen, die sich aus einer Änderung der Instrumentenflugverfahren ergeben, im Verfahren zur Änderung des Betriebsreglements beurteilt und genehmigt werden. Nach dessen rechtskräftiger Genehmigung darf der beschriebene Prozess zur Änderung des Luftraums nicht erneut durchlaufen werden (res iudicata). Die Absätze 3.2, 4.1 und 5 sind deshalb zwingend dahingehend zu ergänzen bzw. anzupassen.		Gemäss Absatz 6.2 der Richtlinie LR 1-003 «Airspace Design Principles Switzerland (ADP CH)» gilt für das Luftraumdesign basierend auf Instrumentenflugverfahren das Grundprinzip «Airspace follows procedures». Änderungen an Instrumentenflugverfahren, für die eine Änderung des Betriebsreglements erforderlich ist, können somit eine Luftraumänderung zwingend erforderlich machen. Umgekehrt ist es nicht zulässig, dass eine Luftraumänderung genehmigt wird, die zwingend eine Änderung des Betriebsreglements erfordert.

				<p>Obwohl dieser Fall rechtlich vorgeschrieben ist, fehlt er unter den in Absatz 3.2 aufgeführten Gründen für eine Luftraumänderung sowie in dem in Absatz 5 beschriebenen Prozess. Absatz 4,1 verweist nur generell auf das Frameworkbriefing, was klarerweise nicht genügt. Sofern der Prozess auch für diesen Fall angewendet werden sollte, bestünde ein erhebliches Risiko, dass sich Luftraumänderungen, die sich aus einer Änderung der Instrumentenflugverfahren ergeben, aufgrund der Abwägungen im Prozess nicht umsetzen lassen, was nicht zulässig wäre. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass genehmigte Änderungen der Flugverfahren aus diesem Grund nicht umgesetzt werden könnten. Dies würde übergeordnetes Recht verletzen und ist somit unzulässig.</p>
AEROSUISSE	7	<p>Die AEROSUISSE beantragt, dass Seite 7 der Richtlinie zu den Gründen für eine permanente Luftraumänderung mit zwei zusätzlichen Gründen ergänzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flugsicherheitsrelevante Ereignisse und Vorhersagen (z.B. CRM) - Neue Flugrouten 		<p>Nicht nur flugsicherheitsrelevante Ereignisse, sondern ergänzend und vorausschauend auch Vorhersagen (z.B. mittels CRM) sollen permanente Luftraumänderungen auslösen.</p>

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:

Philip Kristensen